

**REGLEMENT
ÜBER DIE ABGABE VON WASSER**

Version 2006

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Artikel 1	Organisation der Wasserversorgung
Artikel 2	Erschliessung
Artikel 3	Ergänzende Erschliessungsvorschriften
Artikel 4	Schutzzonen
Artikel 5	Pflicht zur Wasserabgabe
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

Artikel 8	Geltung des Reglementes
Artikel 9	Bewilligungspflicht
Artikel 10	Vorübergehender Wasserbezug
Artikel 11	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 12	Pflichten der WasserbezügerInnen
Artikel 13	Ableitungsverbot
Artikel 14	Handänderung
Artikel 15	Kündigung des Wasserbezuges
Artikel 16	Abtrennen der Hausanschlüsse
Artikel 17	Unberechtigter Wasserbezug

III. Leitungsnetz und Installationen

A. Definition

Artikel 18	Bestandteile des Leitungsnetzes
Artikel 19	Hauptleitungen
Artikel 20	Verteilleitungen
Artikel 21	Hydranten
Artikel 22	Hausanschlussleitungen
Artikel 23	Hausinstallationen

B. Haupt- und Verteilleitungen

Artikel 24	Erstellung
Artikel 25	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 26	Durchleitungsrechte
Artikel 27	Schutz der Haupt- und Verteilleitungen

C. Hydrantenanlagen und Löschanlagen

Artikel 28	Erstellung, Kostentragung
Artikel 29	Benützung, Unterhalt
Artikel 30	Übrige Löschanlagen

D. Hausanschlussleitungen

Artikel 31	Erstellung, Kostentragung
Artikel 32	Eigentum, Unterhalt und Ersatz
Artikel 33	Ausführung
Artikel 34	Technische Vorschriften
Artikel 35	Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen
Artikel 36	Durchleitungsrechte

E. Wasserzähler

Artikel 37	Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt
Artikel 38	Standort
Artikel 39	Haftung bei Beschädigung
Artikel 40	Revision, Störung

F. Hausinstallationen

Artikel 41	Erstellung, Kostentragung
Artikel 42	Ausführung
Artikel 43	Technische Vorschriften
Artikel 44	Nachaufbereitungsanlagen
Artikel 45	Abnahme
Artikel 46	Mangelhafte Installationen
Artikel 47	Kontrollrecht

IV. Abgaben

Artikel 48	Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen
Artikel 49	Einmalige Anschlussgebühr
Artikel 50	Bemessungsgrundlage
Artikel 51	Wiederkehrende Gebühren
Artikel 52	Grundeigentümerbeiträge
Artikel 53	Anrechnung
Artikel 54	Rechnungsstellung, Fälligkeit, Zahlung, Verzugszins, Verjährung
Artikel 55	Gebührenpflichtige SchuldnerInnen
Artikel 56	Grundpfandrecht der Wasserversorgung
Artikel 57	Handänderung

V. Verwaltung

Artikel 58	Plansammlung
Artikel 59	Installationsbewilligungen, Installationsvorschriften

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 60	Widerhandlungen gegen das Reglement über die Abgabe von Wasser
Artikel 61	Entscheid bei Streitigkeiten
Artikel 62	Inkrafttreten, Anpassung

Die EWK Herzogenbuchsee AG

erlässt, gestützt auf

- das Reglement über die Versorgung der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee mit Energie, Wasser, Daten, TV- und Radio-Signalen,
- die Statuten der EWK Herzogenbuchsee AG,
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- das kantonale Wasserversorgungsgesetz (WVG),
- die kantonale Wasserversorgungsverordnung (WVV),
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON WASSER

I. Allgemeines

Artikel 1

Organisation der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist ein Unternehmensbereich der EWK Herzogenbuchsee AG, nachfolgend Wasserversorgung genannt. Sie untersteht der Aufsicht des Verwaltungsrates der EKW Herzogenbuchsee AG. Die Geschäfte werden im Rahmen des Pflichtenheftes durch den Geschäftsführer der EWK Herzogenbuchsee AG geführt.

Artikel 2

Erschliessung

1 Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

2 Ausserdem kann die Wasserversorgung ausnahmsweise in folgenden Fällen ausserhalb der unter Abs. 1 genannten Gebiete die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a) bei bestehenden Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung
- b) bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Artikel 3

Ergänzende
Erschliessungs-
vorschriften

1 Für Bodenleitungen und Hausinstallationen gelten die Werkvorschriften der Wasserversorgung.

2 Ferner sind die Leitsätze und Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) als technische Vorschriften begleitend.

Artikel 4

Schutzzonen

1 Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

2 Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.

Artikel 5

Pflicht zur
Wasserabgabe

1 Im Rahmen ihrer Versorgungspflicht muss die Wasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge abgeben. Ausgenommen sind Unterbrechungen infolge höherer Gewalt und Unterhaltsarbeiten.

2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen mitgetragen werden müssen.

3 Wasserlieferungen an andere Wasserversorgungen werden durch Vertrag geregelt, ebenso die Bezüge von anderen Wasserversorgungen.

4 Wasser kann auch für Bauten und Anlagen in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

5 Die Wasserversorgung gewährleistet eine den Anforderungen der Schweiz. Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Wasserqualität. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder techn. Anforderungen Rechnung zu tragen (Härte, Salzgehalt, pH-Wert). Die Wasserversorgung gewährleistet in der Regel einen minimalen Druck, der es erlaubt, die üblichen sanitären Haushaltapparate ohne individuelle Druckerhöhung zu betreiben. Sie garantiert jedoch keinen konstanten Druck.

Artikel 6

Pflicht zum
Wasserbezug

1 Die BewohnerInnen im Gebiet des Leitungsnetzes gemäss Art. 2 sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen. Die Bezugspflicht besteht auch für Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufweisen muss.

2 Von dieser Bezugspflicht sind sie nur entbunden, wenn sie im Zeitpunkt der Erschliessung durch die öffentliche Wasserversorgung bereits über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Anforderungen der Schweiz. Lebensmittelgesetzgebung entspricht (Art. 15 Abs. 2 WVG).

Artikel 7

Verwendung des
Wassers

1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

2 Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen

Artikel 8

Geltung des
Reglementes

Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den WasserbezügerInnen (AbonentInnen) wird durch dieses Reglement, die Werkvorschriften und den zugehörigen Tarif geregelt. Die Wasserversorgung ist zum Erlass von speziellen Betriebsvorschriften ermächtigt.

Artikel 9

Bewilligungspflicht

1 Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Bauten oder Anlagen, welche eine Erhöhung der Belastungswerte (BW) mit sich bringt.

2 Zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch ist der Wasserversorgung ein Gesuch auf amtlichem Formular einzureichen. Diesem sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere:

- a) 2 Situationspläne im Massstab des Grundbuchplanes
- b) 2 Grundrisspläne im Massstab 1:100
- c) Angaben über die Verwendung des Wassers
- d) soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte

3 Das Gesuch ist von den GesuchstellerInnen und von den ProjektverfasserInnen zu unterzeichnen.

4 Vor der Erteilung der Bewilligung an die GrundeigentümerInnen bzw. die Baurechtsberechtigten darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 10

Vorübergehender
Wasserbezug

1 Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedarf ferner der Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke.

2 Sollen öffentliche Hydranten benutzt werden, so ist die Zustimmung der Wasserversorgung erforderlich. Der Anschluss ist so zu gestalten, dass er im Brandfall ohne Schwierigkeiten entfernt werden kann.

3 Der Anschluss an die Hydranten erfolgt in obigen Fällen ausschliesslich durch die Organe der Wasserversorgung.

4 Es ist in jedem Fall eine Gebühr zu entrichten (gemäss Gebührentarif).

Artikel 11

Einschränkung
der Wasserabgabe

1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a) bei Wasserknappheit oder ungenügender Wasserqualität
- b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgung
- c) bei Betriebsstörungen
- d) in Notstandszeiten
- e) in Brandfällen.

2 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses. Das gleiche gilt für Schäden bei Druckumstellungen und Druckschlägen.

3 Bei voraussehbaren Einschränkungen oder Unterbrüchen sind die WasserbezügerInnen rechtzeitig zu unterrichten.

Artikel 12

Pflichten der
WasserbezügerInnen

1 Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

2 Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie der Wasserversorgung durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhalts zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Artikel 13

Ableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Artikel 14

Handänderung

Jede Handänderung eines Grundstücks (Liegenschaften, Baurechte) haben die neuen EigentümerInnen bzw. Baurechtsberechtigten der Wasserversorgung schriftlich zu melden.

Artikel 15

Kündigung des
Wasserbezuges

Wollen WasserbezügerInnen vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so haben sie dies der Wasserversorgung schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
Die Wasserzinspflicht dauert bis zur effektiven Abtretung des Anschlusses an.

Artikel 16

Abtrennen der
Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist auf Kosten der WasserbezügerInnen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen:

- a) bei Aufgabe des Wasserbezuges
- b) wenn der Anschluss aus irgendeinem Grunde mehr als ein Jahr lang nicht benützt wird. Der Hausanschluss-Schieber ist zu entfernen.

Artikel 17

Unberechtigter
Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung den entgangenen Wasserzins. Ausserdem bleibt die Bestrafung gemäss Art. 60 dieses Reglementes oder gemäss eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

III. Leitungsnetz und Installationen

A. Definition

Artikel 18

Bestandteile des
Leitungsnetzes

Das Leitungsnetz umfasst:

- a) die öffentlichen Leitungen
 - die Hauptleitungen
 - die Verteilleitungen
 - die Hydrantenanlagen
- b) die privaten Leitungen
 - die Hausanschlussleitungen
 - die Hausinstallationen

Für das gesamte Leitungsnetz gelten die Richtlinien des SVGW.

Artikel 19

Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle öffentlichen Leitungen, die von der Wasserversorgung nicht ausdrücklich als Verteilleitungen bezeichnet werden, insbesondere die Basiserschliessungsleitungen gemäss Art. 106 Abs. 2a BauG.

Artikel 20

Verteilleitungen

1 Als Verteilleitungen gelten die in Detailerschliessungsplänen oder im Einzelfall bezeichneten Detailerschliessungsleitungen gemäss Art. 106 Abs. 2b BauG. Sie verbinden die Hauptleitungen mit mehreren Grundstücken.

2 Dient eine Leitung in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern, handelt es sich um eine öffentliche Leitung.

Artikel 21

Hydranten

Die Hydranten werden gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern an die Haupt- und Verteilleitungen angeschlossen.

Artikel 22

Hausanschluss-
leitungen

1 Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen dem Absperrschieber nach der Verteil- bzw. Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler, die für die Trink- und Brauchwasserversorgung bestimmt sind.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe in einem in sich geschlossenen Areal gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn dieses in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist (Art. 106 Abs. 3 BauG).

Artikel 23

Hausinstallationen

Als Hausinstallationen gelten alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

B. Haupt- und Verteilungen

Artikel 24

Erstellung

1 Die Wasserversorgung erstellt die Haupt- und Verteilungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen (Art. 108 BauG).

2 Für die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen gelten Art. 109 BauG und Art. 23 WVG.

Artikel 25

Leitungen im
Strassengebiet

1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Haupt- oder Verteilungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 136 Abs. 3 BauG.

2 Die Linienführung ist derart zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

3 Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde, insbesondere für die Benützung von Kantonsstrassen die Bewilligung des kantonalen Tiefbauamtes, einzuholen.

Artikel 26

Durchleitungsrechte

- 1 Die Durchleitungsrechte für Haupt- und Verteilleitungen werden im Verfahren nach Art. 21 f. WVG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.
- 2 Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen GrundeigentümerInnen schriftlich eröffnet.
- 3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Artikel 27

Schutz der Haupt- und Verteilleitungen

- 1 Die Haupt- und Verteilleitungen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 21 f. WVG in ihrem Bestand geschützt.
- 2 In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 5 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand oder besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- 3 Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von Hauptleitungen bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

C. Hydrantenanlagen und Löschschutz

Artikel 28

Erstellung, Kostentragung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt und unterhält alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.
- 2 Die GrundeigentümerInnen sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Wasserversorgung berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der GrundeigentümerInnen.
- 3 Die Mehrkosten besonders aufwändiger Löscheinrichtungen für Gebäude mit hoher Brandgefährdung oder für Objekte mit Sonderrisiken können den VerursacherInnen überbunden werden (Art. 114 Abs. 2 BauG).

Artikel 29

Benützung,
Unterhalt

- 1 Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den in Art. 10 Abs. 2 genannten Fällen, ist verboten.
- 2 Die Hydranten, Schieber und Hinweistafeln sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.
- 3 Für Sachschaden infolge gebrauchter Hydranten haften die BewilligungsnehmerInnen.
- 4 Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle sowie den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

Artikel 30

Übrige
Löschanlagen

- 1 Die Löschkammern der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
- 2 Bei Brandfällen stehen alle Wasserversorgungsanlagen der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die BenutzerInnen den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.
- 3 Zu Feuerlöschzwecken können von der Wasserversorgung, unter Berücksichtigung der feuerpolizeilichen Vorschriften, Innenhydranten und Feuerhähnen bewilligt werden. Die BezügerInnen haben eine besondere, vor dem Wasserzähler abzweigende Leitung oder eine Umgangsleitung gemäss den Bestimmungen der Leitsätze des SVGW auf eigene Kosten zu erstellen. Diese Privathydranten, Feuerhähnen oder Umgangsleitungen sind durch die Wasserversorgung zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Übungs- und Brandfalle entfernt werden.
- 4 Die Abnahme der Plomben ist der Wasserversorgung innert 24 Stunden zu melden. Die Wasserentnahme zu Feuerlöschzwecken ist unentgeltlich.

D. Hausanschlussleitungen

Artikel 31

Erstellung,
Kostentragung

- 1 Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren gemäss Art. 9 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der GrundeigentümerInnen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt dem Absperrschieber, aber ohne den Wasserzähler, sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen.

Artikel 32

Eigentum,
Unterhalt
und Ersatz

1 Die Hausanschlussleitung nach dem Absperrschieber, ohne Wasserzähler, verbleibt zu Eigentum, Unterhalt und Ersatz bei den EigentümerInnen des erschlossenen Grundstücks.

2 Die Wasserversorgung kann den ganzen oder teilweisen Ersatz mangelhafter (angerosteter) Hausanschlussleitungen auf Kosten der GrundeigentümerInnen verlangen.

Artikel 33

Ausführung

1 Die GrundeigentümerInnen dürfen die Hausanschlussleitung nur durch einen von der Wasserversorgung konzessionierten Installateur erstellen lassen.

Die Wasserversorgung ist berechtigt, jederzeit die notwendigen Kontrollen durchzuführen.

2 Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter der Aufsicht der Organe der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen.

Artikel 34

Technische
Vorschriften

1 Die Hausanschlussleitungen sind nach den Werkvorschriften der Wasserversorgung zu verlegen.

2 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung je Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2.

3 Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der GrundeigentümerInnen gegen die Haupt- bzw. die Verteilleitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

Artikel 35

Anpassung
bestehender
Hausanschluss-
leitungen

Werden Hausanschlussleitungen infolge baulicher Veränderungen irgendwelcher Art freigelegt, so kann die Wasserversorgung folgende Änderungen verlangen:

a) Ersetzen einer Anbohrschelle durch T-Anschluss, wenn die Ausführung nicht den Vorschriften des SVGW entspricht.

b) Ersetzen eines Stemmuffen-Anschlusses durch einen Schraubmuffen-Anschluss, d.h. auswechseln des entsprechenden T-Stückes.

c) Einbau eines Abstellschiebers, der unmittelbar nach dem Abzweig von der Haupt- oder Verteilleitung eingesetzt werden muss.

Artikel 36

Durchleitungsrechte

Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der GrundeigentümerInnen, nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung, wozu eine Überbauungsordnung nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Art. 88, 128 BauG) erforderlich ist.

E. Wasserzähler

Artikel 37

Einbau, Kostentragung, Eigentum und Unterhalt

1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch. Dieser wird durch Wasserzähler festgestellt.

2 In jedes Gebäude ist möglichst nur ein Wasserzähler einzubauen, Getrennte Wasserzähler können auf Kosten der WasserbezüglerInnen für die Untermessung von Wasser eingebaut werden.

3 Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Wasserversorgung und werden von ihr unterhalten.

Artikel 38

Standort

1 Der Standort der Wasserzähler wird von den Organen der Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der BezügerInnen bestimmt. In der Regel befindet er sich unmittelbar nach dem Haupthahnen. Die BezügerInnen haben den Platz für den Einbau unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut, stets leicht zugänglich und leicht ausbaubar sein.

2 Wenn es nicht möglich ist, in einem frostsicheren Raum einzufahren oder wenn die Installation nicht für ein Gebäude erstellt wird, muss auf Kosten der BezügerInnen ein Schacht von mindestens 100 cm Lichtweite erstellt werden. Der Schachtdeckel muss eine Einstiegsöffnung von mindestens 60 cm aufweisen.

3 Für die Installation sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 39

Haftung bei Beschädigung

1 Die WasserbezüglerInnen dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

2 Sie haften für Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie Frost, Druck, Wärme, Schlag und dergleichen.

Artikel 40

Revision,
Störung

- 1 Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.
- 2 Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihrer Wasserzähler verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfälligen Reparaturkosten. Im andern Fall haben die WasserbezügerInnen die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Wasserzinses auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen an Wasserzählern sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

F. Hausinstallationen

Artikel 41

Erstellung,
Kostentragung

Die WasserbezügerInnen haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Artikel 42

Ausführung

Hausinstallationen dürfen nur von den von der Wasserversorgung konzessionierten Installateuren ausgeführt werden. Alle Arbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 43

Technische
Vorschriften

- 1 Für die Projektierung, Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen gelten die Ausführungsbestimmungen in den Werkvorschriften sowie die massgebenden Leitsätze des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).
- 2 Vor Beginn und nach Beendigung der Installationen ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch bzw. eine Fertigstellungsanzeige im Doppel einzureichen. Die Formulare sind bei der Wasserversorgung zu beziehen.
Mit den Installationsarbeiten darf nicht vor erteilter Bewilligung durch die Wasserversorgung begonnen werden.

Artikel 44

Nachaufberei-
tungsanlagen

Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen installiert werden, welche die Wasserqualität nicht beeinträchtigen. Zur Vermeidung des Rückfließens des aufbereiteten Wassers in das öffentliche Netz ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Artikel 45

Abnahme

1 Die Wasserversorgung prüft die errichteten Hausinstallationen. Vor der Inbetriebnahme wird durch die Organe der Wasserversorgung eine Druckprobe vorgenommen.

2 Die Wasserversorgung übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparaturen. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

Artikel 46

Mangelhafte
Installationen

Die WasserbezügerInnen haben bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der WasserbezügerInnen beheben lassen.

Artikel 47

Kontrollrecht

Die Organe der Wasserversorgung haben ein Kontrollrecht über alle Hausinstallationen. Zu diesem Zwecke ist ihnen Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

IV. Abgaben

Artikel 48

Finanzierung
der Wasserver-
sorgungsanlagen

1 Die Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) die einmaligen und wiederkehrenden Gebühren
- b) die Leistungen des Kantons und der Gebäudeversicherung Bern
- c) die Grundeigentümerbeiträge
- d) sonstige Zahlungen Dritter.

2 Mit Gross- und SpitzenwasserbezügerInnen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Artikel 49

Einmalige
Anschlussgebühr

Die LiegenschaftseigentümerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

Artikel 50

Bemessungs-
grundlage

1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) der angeschlossenen Baute oder Anlage erhoben (BW gemäss den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen W3 des SVGW).

2 Bei einer gemäss Art. 9 Abs. 1b bewilligungspflichtigen Erhöhung der BW hat für jeden zusätzlichen BW eine Nachzahlung zu erfolgen.

3 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen mitgetragen werden müssen.

4 Bei Brandfall erfolgt eine Anrechnung der bisher bezahlten Gebühren, sofern innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

5 Die Anschlussgebühren werden auf Antrag des Verwaltungsrates durch die Generalversammlung der EWK Herzogenbuchsee AG festgelegt.

6 Würden die vorstehenden Bemessungsregeln wegen besonderer Verhältnisse im Einzelfall zu einem unbilligen Ergebnis führen, kann der Verwaltungsrat der EWK Herzogenbuchsee AG die einmalige Anschlussgebühr angemessen herabsetzen.
Besondere Verhältnisse sind insbesondere anzunehmen, wenn LiegenschaftseigentümerInnen öffentliche Anlagen der Wasserversorgung nach dem 1.1.1985 finanziert haben.

Artikel 51

Wiederkehrende
Gebühren

1 Zur Deckung der Jahreskosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen wiederkehrende Gebühren zu bezahlen, die sich aus der Grund- und der Verbrauchsgebühr zusammensetzen. Die Ansätze im Gebührentarif werden auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat der EWK Herzogenbuchsee AG festgesetzt.

2 Zur Deckung von ca. 40 bis 60 % der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die WasserbezügerInnen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten BW erhoben.

3 Zur Deckung der restlichen Kosten der Laufenden Rechnung haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

Artikel 52

Grundeigentümerbeiträge

1 GrundeigentümerInnen, deren Grundstücke durch neu erstellte, öffentliche Neu- und Erweiterungsanlagen der Wasserversorgung, wie Haupt- und Verteilleitungen, und weitere Anlagen, die infolge der Netzerweiterung notwendig werden, wie Pumpwerke, Reservoirs und dergleichen, einen besonderen Vorteil erfahren, können durch die Wasserversorgung verpflichtet werden, einen Grundeigentümerbeitrag zu leisten.

2 Den GrundeigentümerInnen können die Kosten für die Anlagen gemäss Abs. 1 bis zu 50% überwältzt werden.

3 Die Beiträge sind nach den gesamten Kosten der Anlagen, einschliesslich Landerwerb, Entschädigungen, Planungs- und Projektkosten, Bauleitung und Bauzinsen zu bemessen. Subventionen und Beiträge Dritter sind abzuziehen.

4 BeitragsschuldnerIn ist, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfügung EigentümerIn oder BaurechtsinhaberIn ist.

5 Für die Berechnung der anrechenbaren Nutzfläche gelten die Art. 13 bis 19 GBD. Auf die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse wird verzichtet.

6 Der Beitrag darf den besonderen Vorteil, der dem Grundstück durch das Werk erwächst, nicht übersteigen.

7 Ein besonderer Vorteil ist namentlich gegeben, wenn

- a) ein Grundstück mit dem Werk an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen oder seine noch erforderliche private Erschliessung erleichtert wird;
- b) die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks durch den Ausbau der Wasserversorgung verbessert werden.

Artikel 53

Anrechnung

1 Die vorschussweise geleisteten Beiträge gemäss Art. 52 werden an die Gebührenforderung für die Anschlussgebühr angerechnet. Die Beiträge werden - Absatz 3 vorbehalten - nicht verzinst.

2 Ein durch die Anrechnung nicht gedeckter Gebührenbetrag ist nachzuzahlen.

3 Überschüssige Beiträge werden mit Zins zu 5% zurückerstattet, sofern die baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ausgeschöpft sind oder nach den Umständen nicht mit späterer Mehrnutzung zu rechnen ist.

Artikel 54

Rechnungsstellung,
Fälligkeit, Zahlung,
Verzugszins,
Verjährung

1 Die Anschlussgebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Wasseranschlusses. Dieser ist hergestellt mit der Montage des Wasserzählers.

2 Die Rechnungsstellung für die wiederkehrenden Gebühren erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen. Die Wasserversorgung behält sich vor, zwischen den Wasserzählerablesungen Teilrechnung im Rahmen des voraussichtlichen Bezugs zu stellen.

3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinses der BEKB geschuldet. Dieser Verzugszins wird in der Regel mit der nächsten Rechnung eingezogen.

4 Sind Gebührenpflichtige mit der Zahlung im Verzug, so wird ihnen durch schriftliche Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt. Wenn nach rechtskräftiger Entscheidung (Art. 61) eine Betreibung fruchtlos verlaufen ist, kann der Verwaltungsrat die Wassersperre verfügen. Dabei darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

5 Die Anschlussgebühr verjährt 10 Jahre, die wiederkehrenden Gebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung ist das Schweiz. Obligationenrecht sinngemäss anwendbar.

Artikel 55

Gebührenpflichtige
SchuldnerInnen

1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn bzw. Baurechtsberechtigte/r der angeschlossenen Liegenschaft war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken schulden überdies alle NacherwerberInnen die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gegenüber ihren RechtsvorgängerInnen gewährt bleibt.

2 Die wiederkehrenden Gebühren schulden die jeweiligen EigentümerInnen bzw. Baurechtsberechtigten der Liegenschaft.

Artikel 56

Grundpfandrecht
der Wasserver-
sorgung

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf einmaligen Gebühren und Beiträgen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

Artikel 57

Handänderung

Jede Handänderung von an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken sowie Adressänderungen von HausbesitzerInnen solcher Grundstücke sind der Wasserversorgung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.

V. Verwaltung

Artikel 58

Plansammlung

Die EWK Herzogenbuchsee AG hat von allen privaten und öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, mit Ausnahme der Hausinstallationen, eine vollständige Plansammlung anzulegen. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Artikel 59

Installations-
bewilligungen,
Installations-
vorschriften

1 Die Ausführung von Verteilleitungen, Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie deren Reparaturen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung. Einzelbewilligungen erteilt die Verwaltung der Wasserversorgung.

2 Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der/die GesuchstellerIn (BetriebsinhaberIn oder GeschäftsführerIn)

- a) InhaberIn des eidg. Meisterdiploms im Gas- und Wasserfach ist oder den Kurs über Installationsrichtlinien im sanitären Installationsgewerbe mit Erfolg bestanden hat.
- b) in der Gemeinde oder in der Umgebung von max. 30 Strassenkilometern über eine Werkstätte verfügt, welche derart ausgerüstet ist, dass eine fachgerechte Ausführung der Leitungen und Installationen gewährleistet ist.
- c) einen Reparatur- und Pikettdienst sicherstellt.

3 Ausnahmsweise können für bestehende, ortsansässige Betriebe die Anforderungen für anderweitig ausgewiesenes Fachpersonal auf befristete Zeit herabgesetzt werden.

4 Die Wasserversorgung kann für die Erteilung von Installationsbewilligungen Vorschriften erlassen, insbesondere einen Tarif für die Bewilligungen. Der Tarif unterliegt der Genehmigung durch das WEA.

5 Reine Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung. Reinigungen mit Chemikalien sind durch fachkundiges Personal auszuführen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 60

Widerhandlungen
gegen das Reglement
über die Abgabe von
Wasser

1 Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse bis zu CHF 2'000.-- bestraft (Art. 58 GG).

Die Bussen werden auf Antrag der EWK Herzogenbuchsee AG durch den Gemeinderat ausgefällt.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 61

Entscheid bei
Streitigkeiten

1 Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 62

Inkrafttreten,
Anpassung

1 Dieses Reglement tritt am 1.1.2006 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

3 Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

Genehmigungsvermerk

So beraten und angenommen durch die Generalversammlung der EWK Herzogenbuchsee AG am 11. Mai 2005

EWK HERZOGENBUCHSEE AG
Energie - Wasser – Kommunikation

Der Verwaltungsratspräsident:
Robert Flury

Der Geschäftsführer:
Hans-Jörg Köchli

Genehmigungsbeschluss

GENEHMIGT gemäss Verfügung vom 17. Januar 2006

**WASSERWIRTSCHAFTSAMT
DES KANTONS BERN**
Der Amtsvorsteher:

sig. Jörg Frei

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung dieses Reglementes wurde mit Publikation im Anzeiger des Amtes Wangen vom 23. Februar 2006, Nr. 8 öffentlich bekannt gegeben.

Herzogenbuchsee, 16. Februar 2006

Der Geschäftsführer: